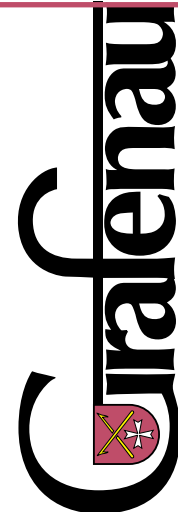


Gemeinde Nachrichten



Donnerstag, 16. April 2020 • Nummer 16

Hohe Investitionen für die Wasserversorgung



Der Wasserturm mit einem Volumen von 200 Kubikmetern für den Kapellenberg hat bald ausgedient

Wasser ist wichtig und kommt doch so selbstverständlich aus dem Wasserhahn. Nicht erst seit der Coronapandemie gehört die Wasserversorgung zur kritischen Infrastruktur. Jeder Einwohner in Grafenau verbraucht am Tag 127 l Wasser. Außerdem ist eine gute Wasserversorgung auch für die Feuerwehr bei einem Brandeinsatz lebenswichtig. Für Grafenau betreiben wir die Wasserversorgung in einem Eigenbetrieb, d.h. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen, ist in einem besonderen Wirtschaftsbetrieb hinsichtlich Abrechnung und Lieferung des Wassers zusammengefasst. Insgesamt benötigt Grafenau rund 270.000 m³ Wasser im Jahr. Dies stammt zu 25% von der Bodensee Wasserversorgung. 75 % stammen aus eigenen Quellen unseres Zweckverbands Döffingen-Dätzingen-Schafhausen, den wir also zusammen mit Weil der Stadt betreiben. Die Quellen befinden sich zum einen Richtung Aidlingen und zum anderen von Schafhausen Richtung Weil der Stadt. Gesammelt wird das Wasser im Hochbehälter Seiten oberhalb des Wohngebiets Leisengraben und auf die drei Teileorte in einem Wasserleitungsnetz von 46,3 km Länge verteilt. Damit unsere Wasserversorgung auch künftig sicher Wasser für alle bereitstellen kann, plant die Gemeinde hohe Investitionen in das Wassernetz. So hat in der letzten Gemeinderatssitzung am 18. März 2020 unser Ratsgremium die Bauarbeiten für eine zweite Versorgungsleitung vom Ortsgebiet Döffingen nach Dätzingen mit Baukosten von über 700.000 € beschlossen. Für den Bereich Kapellenberg soll unten an der Dätzinger Straße eine Druckerhöhungsanlage neu gebaut werden und damit der Wasserturm aus dem Jahr 1958 ersetzt werden. Erste Schätzungen gehen hier von Kosten in Höhe von 680.000 € aus. Gleichzeitig wird im Moment der Zustand des Hochbehälters Seiten untersucht, der immerhin ein Wasservolumen von 2500 m³ in zwei Kammern speichern kann. Dort wird das Wasser aus den eigenen Quellen auch mit dem Bodenseewasser gemischt und mit einer UV-Anlage desinfiziert. Unser Wasser wird also nicht gechlort!

Unsere Gemeinde greift damit schon Verbesserungen auf, die gerade auch parallel in einem Strukturgutachten angesprochen werden, welches wir im Moment mit der Nachbargemeinde Aidlingen durch die RBS Wave aufstellen lassen.

Wasser kommt wie selbstverständlich aus dem Wasserhahn – auch in Zukunft soll das für unsere Gemeinde und unsere Bürger gelten. Auch jetzt in der schwierigen Zeit der Coronakrise ist die Versorgung mit Wasser gesichert. So arbeiten unser Wassermeister Herr Stöffler und sein Vertreter möglichst unabhängig voneinander und konzentrieren sich auf die notwendigen Arbeiten zum Erhalt des Betriebs.



Der Hochbehälter Seiten versorgt fast 9000 Menschen mit Wasser



An dieser Stelle ist eine neue Druckerhöhungsanlage anstatt des Wasserturms geplant



Rüber zur Stegmühle vorbei an der Wiesengrundhalle wird dieses Jahr die neue Leitung für Dätzingen verlegt



Wir gratulieren



17.04.2020

Herrn Peter Schrötter, zum 70. Geburtstag

20.04.2020

Frau Frau Margarete Gertrud Heske, zum 80. Geburtstag

21.04.2020

Herrn Karl-Heinz Rockrohr, zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren auch den Jubilaren, die in dieser Woche Geburtstag haben und hier nicht genannt werden möchten.

Sonntagsdienste



Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen, Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 18 - 22 Uhr; Fr.: 16 - 22 Uhr

Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten:

Fr., 16 - 22 Uhr; Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr.

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten

der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes:

kostenfreie Rufnummer: 116 117.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis am Klinikum Böblingen, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 19 - 22 Uhr, Sa., So. und Feiertage: 8 - 22 Uhr; Zentrale Rufnummer: 0180 6070310

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst kann abgefragt werden unter Tel. 0711 7877722.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von **Freitag, 16 - 22 Uhr**, und an den **Wochenenden und Feiertagen von 9 - 22 Uhr**.

Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.

Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **0180 6071122**.

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage, 8 - 22 Uhr,

Zentrale Rufnummer: 0180 6070711

Tierärzte

18./19.04.2020 Praxis Hohlweg, in Renningen

Tel. 07159/18180

Samstag, 18.04.2020

Apothek Diezenhalde, Böblingen

Freiburger Allee 57, Tel. 07031/273889

Laurentius-Apothek, Maichingen

Laurentiusstr. 24, Tel. 07031/382365

Sonntag, 19.04.2020

Die Apotheke im Breuningerland, Sindelfingen

Tilsiter Str. 15, Tel. 07031/95790

Würmtal-Apothek, Merklingen

Kirchplatz 5, Tel. 07033/466690

Sozialstation Grafenau Krankenpflegeverein Grafenau e.V.



Krankenpflege - Nachbarschaftshilfe

Bettina-von-Arnim-Weg 2, Grafenau-Dätzingen

Bürozeiten der Station: Mo. - Fr. 9 - 14 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nimmt der Anrufbeantworter Ihre Wünsche und Anliegen auf.

Wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Tel. 44024 oder 464566, Fax 460504

Info@sozialstation-grafenau.de

Geschäftsführerin: Dubravka Gurgel

Pflegedienstleiterin: Jadranka Croce und Nadine Ganster

Krankenpflegeverein Grafenau e.V. Förderverein

Vorsitzender: Günter Graf, Telefon 43882

Terminkalender



vom 16.04.2020 bis 26.04.2020

Freitag, 17. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Samstag, 18. April 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Mittwoch, 22. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Freitag, 24. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Samstag, 25. April 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Kurzinfo Bürgermeisteramt:

**Anschrift:** Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.,Telefax 07033/40321, Internet: www.grafenau-wuertt.de;**E-Mail:** info@grafenau.kdrs.de Sitz: Rathaus Döffingen, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ., Telefon 07033/403-0.

Sprechzeiten Rathaus Döffingen,

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr;

Abendsprechstunden: donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr;

Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Vereinigte Volksbank AG Böblingen, Konto-Nr. 450 251 004 (BLZ 603 900 00), IBAN: DE49 6039 0000 0450 2510 04, BIC: GENODES1BBV

Kreissparkasse Böblingen, Konto-Nr. 127 (BLZ 603 501 30), IBAN: DE12 6035 0130 0000 0001 27, BIC: BBKRDE6BXXX

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt Grafenau/Württ., Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.; Redaktion: Rathaus Döffingen, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/W., Tel. 07033/403-12, Fax 403-21. **Druck und****Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/525-0, Telefax 07033/2048. www.nussbaum-medien.de.**Verantwortlich** für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Martin Thüringer, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ. (s.o.) - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt (s.o.).**Redaktionsschluss:** Dienstags 8.00 Uhr im Rathaus Döffingen. Der **Bezugspreis** beträgt halbjährlich 16,75 € einschl. Trägerlohn.Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



COVID-19: Bin ich betroffen und was ist zu tun?

Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger

Haben Sie Erkrankungssymptome?

Zu möglichen Symptomen von COVID-19 gehören: Schnupfen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Husten, Kopfschmerzen, Fieber >38°C, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit



JA

NEIN

Bei möglichen COVID-19-Symptomen gilt grundsätzlich:

bleiben Sie zu Hause.



Meiden Sie jeden Kontakt, besonders zu Risikogruppen.



Rufen Sie an, bevor Sie einen Arzt/Ärztin aufsuchen.



Gehören Sie selbst einer Risikogruppe an?

- ▶ Ältere Personen (einschl. Bewohner von Altenpflegeheimen, ambulant Pflegebedürftige)
- ▶ Personen mit Vorerkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-, Lungen-, Krebserkrankung, Diabetes)
- ▶ Personen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. durch Einnahme immunsupprimierender Medikamente)



JA

NEIN

Lassen Sie sich telefonisch beraten!

- ▶ Z. B. Hausarzt/-ärztin, Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116117, lokale Corona-Hotlines, Fieber-Ambulanzen. Fragen Sie nach, ob Ihr zuständiges Gesundheitsamt informiert werden muss.
- ▶ Wenn Sie nicht durchkommen, versuchen Sie es erneut!
- ▶ Bei akuter Atemnot rufen Sie den Notarzt: Tel. 112!
- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie >1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzicht auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Falls Sie nach erfolgter Beratung häuslich isoliert werden, kurieren Sie sich zu Hause aus!



Halten Sie Abstand und bleiben Sie gesund!

- ▶ Beachten Sie die lokal geltenden Bestimmungen, wie z. B. Ausgangsbeschränkungen.
- ▶ Reduzieren Sie Ihre Außenkontakte.
- ▶ Arbeiten Sie nach Möglichkeit von zu Hause.
- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie >1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzicht auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Achten Sie auf Ihre seelische Gesundheit, z. B. durch ausreichend Bewegung und indem Sie über Telefon und andere Medien mit anderen in Verbindung bleiben.



Kurieren Sie sich zu Hause aus!

- ▶ Reduzieren Sie direkte Kontakte im persönlichen Umfeld, andernfalls halten Sie >1,5 m Abstand soweit möglich.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Verzicht auf Händeschütteln.
- ▶ Husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- ▶ Bleiben Sie nach Möglichkeit in einem eigenen Zimmer.
- ▶ Benutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Bad, ansonsten reinigen Sie es mehrmals täglich.
- ▶ Nutzen Sie Gemeinschaftsräume (z. B. Küche, Flur, Bad) nicht häufiger als unbedingt nötig und achten Sie auch auf eine tägliche Reinigung.
- ▶ Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt von anderen ein.
- ▶ Teilen Sie kein Geschirr, Handtücher, Bettwäsche etc. mit anderen Personen.
- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (z. B. Nachttische, Bettrahmen, Türklinken, Lichtschalter, Smartphones) täglich.
- ▶ Sammeln Sie Ihre Wäsche separat und waschen Sie diese bei mindestens 60° C.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/Wohnungseingang ablegen.
- ▶ Vermeiden Sie Kontakte zu Risikogruppen.
- ▶ Bei Zunahme der Beschwerden lassen Sie sich umgehend ärztlich beraten!



Weitere Informationen:



BZgA

www.infektionsschutz.de



RKI

www.rki.de/covid-19-isolierung



Bürger und Gemeinde

Coronapandemie: Vierte Woche

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
mit dem Osterfest hatten wir eine erste wichtige Etappe erreicht, an der geprüft und bewertet werden soll, wie weit die Auflagen und Einschränkungen wegen der Virusgefahr aufrecht erhalten bleiben müssen. Diese Bewertung erfolgt durch die Bundesregierung in Absprache mit den Ländern. Es scheint, dass sich die großen Anstrengungen lohnen und die Zahl der Neuerkrankungen stabilisieren. Allerdings weiß noch niemand, ob in der kommenden Woche in welchem Umfang Schule oder gar der Kindergarten wieder öffnen. Ich gehe zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass wir noch weit bis in den Juni und Juli mit Einschränkungen zu rechnen haben. In unserer Gemeinde ist bislang die Zahl der erkrankten Menschen mit sieben Personen eher unterdurchschnittlich, aber wir hatten auch bereits einen Todesfall. Erhebliche Sorgen bereitete auch uns die Frage nach Schutzmaterial und Atemmasken. Über die zentrale Beschaffung beim Landratsamt wurde unser Pflegezentrum Adrienne von Bülow sowie unsere Sozialstation mit Hilfe unserer Freiwilligen Feuerwehr dann aber gut versorgt. Wenn auch unsere Bürgerinnen und Bürger sich weitgehend an die Auflagen wie Kontakteinschränkungen, „stay at Home“ halten, so möchte ich Sie dennoch eindringlich darum bitten, diese wichtigen Vorschriften zum Schutz einzuhalten. Abstand halten und den Einkauf möglichst alleine und auch nicht als Familie zu zweit oder gar zu dritt vorzunehmen dient auch der eigenen Sicherheit. Wenn Sie dann beim Einkauf unsere örtlichen Betriebe unterstützen, freut es mich besonders. So sind die Zeiten jetzt sicher nicht einfach, aber je mehr wir uns an die Vorschriften halten, desto früher kommen wir zurück zur Normalität. Dieser Wunsch lag sicher auch im gemeinsamen Osterkonzert, welches am Sonntagabend an verschiedenen Ecken und Plätzen in unserer Gemeinde zu hören war. Vielleicht haben Sie auch mitgesungen und mitmusiziert?

Ihr Martin Thüringer, Bürgermeister

Geänderter Redaktionsschluss in KW18

Vorgezogener Redaktionsschluss in der Kalenderwoche 18! Der Redaktionsschluss der Gemeindenachrichten für KW18 wird auf Montag, den 27.04.2020, 10.00 Uhr vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Neue Baustellen in Grafenau

vom 13.04.2020 bis 30.04.2020

Kapellenbergstraße bei Hausnummer 54, Sperrung des Fußgängerwegs wegen Telekom Hausanschluss

vom 20.04.2020 bis 20.11.2020

Landhausstraße von Hausnummer 2 bis 30 Haltverbot für Baustellenanlieferung

vom 20.04.2020 bis 04.05.2020

Steige Einmündung Elsterweg, halbseitige Sperrung des Verkehrs wegen Kabelarbeiten Netze BW

vom 20.04.2020 bis 18.05.2020

Elsterweg von Hausnummer 1 bis 10, Gesamtspernung des Verkehrs wegen Kabelarbeiten Netze BW

Unfallflucht

EDEKA-Parkplatz – Unfallflucht nach Parkplatzrempler

Am Mittwochvormittag (8.4.2020) zwischen 8:30 und 8:45 hat ein unbekanntes Auto auf dem EDEKA-Parkplatz in Döfingen einen dort geparkten roten Golf hinten links beschädigt. Der Unfallverursacher fuhr einfach davon. Wer hat den Vorfall beobachtet oder kann Angaben zum Unfallverursacher machen? Hinweise bitte an die Polizei in Sindelfingen (07031 6970)

Verkehrsüberwachung Gemeinde Grafenau

| Datum | Zeit | Straße | zulässige km/h | Fahrzeuge gesamt | zu schnell | % | max. kmh |
|------------------------|---------------|----------------|----------------|------------------|------------|-----|----------|
| Donnerstag, 26.03.2020 | 05:36 - 11:49 | Döffinger Str. | 30 | 561 | 42 | 7,4 | 66 |
| Freitag, 03.04.2020 | 06:02 - 11:46 | Döffinger Str. | 30 | 656 | 16 | 2,4 | 45 |

Zu verschenken

- Ecksofa 2,85 m x 2,10/1,00 m in Orange mit Bettkasten und Schlaffunktion
Tel. 0151/44552299

Verschenkangebote nehmen wir unter Telefon 07033/403-12 entgegen.

Fundsachen

- braunes Schlüsselmäppchen mit zwei Schlüsseln

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 07033/403-12.

Amtliche Bekanntmachungen



Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 29 sowie §§ 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „wenn“ wird das Wort „sie“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „sie“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.“



3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen
für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 folgende wird Nummer 5a eingefügt:

„5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,“.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Hofläden“ die Wörter „einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Öffnung ist“ die Wörter „mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020)“ eingefügt.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ gestrichen.

d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,“.

e) In Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

f) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“

b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.“



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

| | |
|---------------|-----------------------|
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erlor | |

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende;
Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regie-

runge und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
 4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
 5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4

Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,



4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020
Lucha

Die beiden Jugendreferentinnen freuen sich in jedem Fall über jedes neue Gesicht :)

Sabine Ekenja und Franziska Enders
Stegmühle 19
71120 Grafenau
Telefon: 07033/137362
Fax: 07033/130330
E-Mail: jugendreferat-grafenau@gmx.de

In den Ferien finden keine Treffs statt!

Kindergärten

Kindertageseinrichtungen in Grafenau

Gesamtleitung
Andrea Trubrig-Kienle
Alte Steige 5
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/43548
Fax: 07033/130948
E-Mail: gesamtleitung.grafenau@gmx.de und
kiga-daetzingen@gmx.de

Kindergartenverwaltung
Heidrun Lauser
Rathausplatz 1
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/547430
Fax: 07033/547421
E-Mail: lauser.kitaverwaltung@gmx.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

VHS

Böblingen-Sindelfingen vhs.

Außenstelle Grafenau, Rathausplatz 1,
71120 Grafenau (Dätzingen), Telefon 07031 6400-84
E-Mail grafenau@vhs-aktuell.de

Mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr
vhs.Außenstelle: Petra Schmidt
vhs.Kundenzentrum
Telefon 07031 6400-0
Internet www.vhs-aktuell.de, E-Mail info@vhs-aktuell.de

vhs.Böblingen-Sindelfingen

Die vhs.Böblingen-Sindelfingen muss aufgrund der Corona-Krise ihre Pforten für Präsenzveranstaltungen weiterhin geschlossen halten. Die aktuellsten Informationen werden immer auf unserer homepage www.vhs-aktuell.de kommuniziert. Telefonisch und per Email sind wir jedoch weiterhin für Sie erreichbar!

Die vhs. kommt
jetzt online
nach Hause.



Man kann alles lernen.
www.webinare-vhs.de

Jugendreferat Grafenau

Wir hoffen, ihr
hattet schöne
Ostern

Folgt uns auf Instagram, um weiterhin
keine Kreativbeiträge zu verpassen:



Und für alle, die kein Instagram
haben, werden die Kreativbeiträge hier
im Gemeindeblatt abgedruckt ☺



Herzliche Grüße
euer Jugendreferat

Informationen zum Jugendreferat der Gemeinde Grafenau
Derzeit bestehen folgende Angebote in der Stegmühle:

- Dienstag: 15.30 – 16.30 Uhr Mädchentreff (Mädchen ab Schulbeginn bis Klasse 4)
- Mittwoch: 14.30 – 16 Uhr Jungstreff (Jungs ab Schulbeginn bis Klasse 4)
- Mittwoch: 16.30 – 18 Uhr Teenietreff (Jungs und Mädchen ab Klasse 4)



vhs.webinare – Jetzt von zu Hause aus in den Kurs!

Während der Corona-Krise baut die vhs.Böblingen-Sindelfingen ihr bestehendes Webinar-Angebot aus, damit möglichst viele Menschen online weiterlernen können.

Auf www.webinare-vhs.de finden Sie Kurse, an denen Sie live und online teilnehmen können. Hierfür benötigen Sie in jedem Fall eine schnelle Internetverbindung (kein Wlan), ein Headset und eine Webcam. In den Kursen kommunizieren Sie live in einem virtuellen Seminarraum mit den Dozenten und den anderen Teilnehmern.

Zeit sparen, Fahrtkosten sparen, Parkplatzsuche sparen, die Umwelt schonen und garantiert Corona-Virus-frei: Alles möglich mit den vhs.Webinaren. Ab sofort finden Sie alle Online-Kurse der vhs. zur Buchung auf der neuen Website webinare-vhs.de.

Wählen Sie jetzt Ihr Webinar aus dem vielfältigen Programm aus:

- **Sprachen**
- **Gesundheit und Tanz**
- **IT, EDV und Beruf**
- **Allgemeinbildung**
- **Kultur, Musik und Kunst**

vhs. virtuelle Cafeteria

Immer dienstags führt eine Dozentin der vhs in der virtuellen Cafeteria ein zehnmütiges Online-Augentraining mit den Teilnehmern durch.

Die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme sowie den Link zur **vhs.Cafeteria** finden Sie auf www.vhs-aktuell.de.